
INFORMATIONSVORLAGE

(Nr. 0269/2015)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Gleichstellung und gesellschaftliche Integration	30.09.2015	öffentlich

Verpflichtung der Ausschussmitglieder

Sachverhalt:

Nach Ziffer 4 a) der Verwaltungsvorschrift zu § 40 Landkreisordnung in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Landkreisordnung (LKO) verpflichtet der Landrat die Ausschussmitglieder, die kein Kreistagsmitglied sind, vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens des Landkreises durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Verweigert ein Mitglied die Verpflichtung, so gilt dies als Verzicht auf den Amtsantritt.

Die Ausschussmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus. Sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden (§ 23 Abs. 1 LKO).

Für die Ausübung des Ehrenamtes als Ausschussmitglied gelten im Übrigen die besonderen Bestimmungen über die Schweigepflicht (§ 14 LKO) und die Treuepflicht (§ 15 LKO). Die Ausschussmitglieder sind auf die Einhaltung dieser Bestimmungen hinzuweisen.

Diese Verpflichtung der Ausschussmitglieder bezieht sich nicht nur auf die erste Sitzung nach der Kommunalwahl, sondern auch auf die erste Sitzung nach einer Neuwahl (vgl. Kommentierung Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz nach Gabler/ Hühlein/Klöckner/Lukas/Oster/Rheindorf/Schaaf/Stubenrauch/Tutschapsky/ Nauheim-Skrobek Nr. 10 zu § 30 GemO i. V. m. § 23 LKO).

Auf Grund der Beendigung der Mitgliedschaft der beiden Kreistagsmitglieder Busch (FWG) und Benz Müller (FWG) in der FWG-Kreistagsfraktion und deren Zusammenschluss mit dem Kreistagsmitglied Piedmont (FDP) zu einer FDP-Kreistagsfraktion, hat sich das Stärkeverhältnis im Kreistag geändert. Gemäß der Regelung des § 39 Abs. 3 LKO bedeutet dies, dass die Ausschussmitglieder (Mitglieder der Ausschüsse nach den §§ 37 und 38 LKO und ihre Stellvertreter) neu zu wählen sind, wenn sich das Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen politischen Gruppen ändert und sich auf Grund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.

Für den Ausschuss für Gleichstellung und gesellschaftliche Integration hat sich eine derartige Änderung ergeben und im Rahmen der Sitzung des Kreistages am 13. Juli 2015 wurde eine Neuwahl durchgeführt.

Dabei wurde über einen gemeinsamen Wahlvorschlag der politischen Gruppen unter Berücksichtigung, dass von den ursprünglich 2 Sitzen, welche auf die FWG-Kreistagsfraktion entfallen sind, nun 1 Sitz auf die FDP-Kreistagsfraktion entfällt, abgestimmt.

Insofern sind alle Ausschussmitglieder bzw. stellvertretenden Ausschussmitglieder des Ausschusses für Gleichstellung und gesellschaftliche Integration, die kein Kreistagsmitglied sind, zu verpflichten, soweit sie nicht schon im Rahmen eines anderen Ausschusses verpflichtet wurden. Die Verpflichtung ist auch bei Ausschussmitgliedern bzw. stellvertretenden Ausschussmitgliedern vorzunehmen, wenn sie zwar Kreistagsmitglied sind, bisher aber noch nicht in einer Kreistagssitzung verpflichtet worden sind.

Anlagen:

Aktuelle Auflistung der Mitglieder des Ausschusses für Gleichstellung und gesellschaftliche Integration